

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1997/10/6 G345/97, V103/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.10.1997

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §18

VfGG §57 Abs1 erster Satz

VfGG §62 Abs1 erster Satz

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Zurückweisung einer "Klage" betreffend die Beschränkung der Zigaretteinfuhr nach Österreich mangels ausreichend bestimmten Begehrungs; Abweisung des Verfahrenshilfeartrags als aussichtslos

Spruch

- I. Der Individualantrag wird zurückgewiesen.
- II. Der Antrag auf Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. Der Antragsteller reicht eine "Klage gegen die Republik Österreich, wegen Verstoß des Gleichheitsgrundsatzes" ein, in welcher er sich gegen die nunmehr beschränkte Zigaretteinfuhr nach Österreich wendet.
2. Gemäß §57 Abs1 erster Satz bzw. §62 Abs1 erster Satz VerfGG muß ein sogenannter Individualantrag begehrten, daß entweder die Verordnung oder das Gesetz dem ganzen Inhalte nach oder das bestimmte Stellen der Verordnung oder des Gesetzes als gesetzes- bzw. verfassungswidrig aufgehoben werden. Die sogenannte Klage enthält entgegen der zwingenden Vorschrift des §57 Abs1 bzw. §62 Abs1 VerfGG keine bestimmte Bezeichnung jener Stellen, deren Aufhebung begehrte wird (vgl. zB VfSlg. 11802/1988). Der Verfassungsgerichtshof ist aber nicht befugt, Bestimmungen aufgrund bloßer Vermutungen darüber, welche Normen (Teile) der Antragsteller ins Auge gefaßt haben könnte, in Prüfung zu ziehen (VfSlg. 8552/1979, 11152/1986, 11802/1988). Dem Antrag haftet sohin schon aus diesem Grunde ein nicht im Sinne des §18 VerfGG verbesserungsfähiger - gravierender - Mangel an (vgl. VfSlg. 10702/1985, 11152/1986, 11802/1988, 12859/1991).

Der Individualantrag war daher als unzulässig zurückzuweisen.

3. Bei diesem Ergebnis ist auch der Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe abzuweisen.

5. Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z2 i.lata VerfGG sowie gemäß §63 Abs1 und 72 Abs1 ZPO iVm. §35 Abs1 VerfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Verfahrenshilfe, Auslegung eines Antrages, VfGH / Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:G345.1997

Dokumentnummer

JFT_10028994_97G00345_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>